Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Das politische Moment

in der Volkswirthschaft.

Von Schütz.

Es ist in der neueren Zeit der wissenschaftlichen Behandlung der National-Oekonomie mehrfach [1]) der Vorwurf gemacht worden, dass sie durch Nichtachtung des politischen und nationalen Elements im Volksleben, durch Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft als einer bloss zu wirthschaftlichen Zwecken verbundenen Privatgesellschaft, kurz durch Verkennung der wahren Natur des Staats als eines für die Dauer bestimmten sittlichen und rechtlichen Verbands ihren Gegenstand nicht selten in ein falsches Licht gestellt, und zu vielen theoretischen und praktischen Irrthümern geführt habe.

Dieser Vorwurf, obgleich nicht neu, [2]) scheint uns doch von solcher Bedeutung zu seyn, dass wir uns gedrungen fühlen, ihn in dem Folgenden zum Gegenstand einer näheren Erörterung zu machen.

Zu diesem Ende sey es erlaubt, zunächst einen kurzen Rückblick auf die bisherige Behandlungsweise unserer Wissenschaft zu werfen.

Ehe Adam Smith seine Untersuchungen über die Ursachen

---

1) Zuletzt hauptsächlich von List, das nationale System der politischen Oekonomie S. 183 ff.

2) S. die Schriften von Luden, Adam Müller, Fichte, Cancrin, Schön u. A.

und Bedingungen des National-Reichthums veröffentlicht hatte, war es Sitte, die Wirthschafts-Verhältnisse der Völker in ihren allgemeineren Beziehungen hauptsächlich von praktisch-politischem Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen, ohne eine nähere Analysirung der Elemente des Völker-Reichthums die Frage vorzüglich zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, durch welche Mittel die Regierungen den Reichthum ihrer Unterthanen am besten zu heben und die Quellen der öffentlichen Einkünfte möglichst ergiebig zu machen im Stande seyen? Diese letztere Rücksicht auf das Regierungs-Interesse war es vorzüglich, die den Begriff und die praktische Bedeutung eines Völker-Reichthums zum Bewusstseyn brachte, zu einer kraftvollen Pflege der Volkswirthschaft aufforderte.

In diesem Geiste wurde namentlich auch in Deutschland die Wissenschaft von den ökonomischen Dingen, die sogenannte Cameral-Wissenschaft behandelt.

Nachdem aber Adam Smith durch seine Untersuchungen ein helleres Licht über die Natur der Völkerwirthschaft verbreitet hatte, fügten sich jene Untersuchungen als ein neues Glied in den Kreis der ökonomischen Wissenschaften, in die Cameral-Wissenschaft ein, und bildeten, nach Ausscheidung dessen, was der Wirthschafts-Polizei und Finanz-Wissenschaft zugewiesen werden musste, die allgemeine theoretische Grundlage für die Beantwortung der praktischen Fragen, was die Regierung zu Förderung des National-Wohlstands zu thun und zu lassen, wie sie das Finanzwesen auf die für den Volkswohlstand am wenigsten schädliche Weise einzurichten habe?

So stellte sich in Deutschland eine Scheidung der National-Oekonomie in einen theoretischen und praktischen Theil fest, worin sich einestheils die Anerkennung einer Selbstständigkeit und Selbstberechtigung der wirthschaftlichen Strebungen der Volksglieder aussprach, anderntheils der Unterschied der privatwirthschaftlichen Bestrebungen der Bürger von den Regierungs-Maasregeln und ihren Wirkungen schärfer hervortrat.

Diese formelle Unterscheidung erhielt eine tiefe materielle Bedeutung durch die Umgestaltung des Staatsbegriffs, die sich insbesondere seit der französischen Revolution im Leben und in der Wissenschaft ausgebildet hatte.

Anstatt des früher besonders berücksichtigten Regierungs-, hauptsächlich fiscalischen Interesses wurde das Volkswohl der Schwerpunkt in allen auf das Staatsleben Bezug habenden Wissenschaften; die Geltendmachung der Volksrechte, der bürgerlichen Freiheit auch in wirthschaftlichen Dingen ward der Grund-Gedanke, das Hauptziel der besseren wissenschaftlichen Bestrebungen.

Diesem Streben diente aber jene Unterscheidung vorzüglich, indem sie klar machte, wie viel die freien Bemühungen der Bürger in wirthschaftlichen Dingen von selbst vermögen, wie sehr die vielfachen Einmischungen der Regierungen in diese Bestrebungen schädlich, wie wenig sie in vielen Fällen mit den Grundsätzen von wahrer bürgerlicher Freiheit verträglich seyen; sie harmonirte mit dem materiellen Streben, den Kreis der individuellen bürgerlichen Freiheit zu erweitern, die Staatsgewalt in engere Schranken zurückzuweisen und in finanzieller Hinsicht die öffentlichen Lasten als ein nothwendiges Uebel auf das Nothwendigste zu beschränken.

So stellte sich der Begriff der National-Oekonomie immer mehr dahin fest, dass sie die Gesetze zu entwickeln habe, nach welchen sich, abgesehen von der Einwirkung des Staats, die Wirthschaft der Völker ausbilde, unter dem Einflusse der Natur und unter der Herrschaft des verständigen Eigennutzes der Einzelnen. Die Frage über die Regierungs-Einwirkung wurde der Polizei- und Finanz-Wissenschaft überwiesen.

Da sich in England, Frankreich u. s. w. vor der Ausbildung der Theorie des National-Reichthums ein System der Wirthschafts-Wissenschaften, wie es sich in der deutschen Cameral-Wissenschaft vorfand, nicht ausgebildet hatte, so wurden die volkswirthschaftlichen Grundgesetze in der Regel mit den polizeilichen und finanziellen Lehren verwoben, und jene scharfe formelle Trennung, wie sie zum Theil mit grosser Kunst in Deutschland ausgeführt worden ist, findet bei ausländischen Schriftstellern gewöhnlich nicht Statt. Indessen gieng auch bei ihnen dem Geiste der Zeit gemäss die Richtung meist dahin, das Recht der Selbstständigkeit der wirthschaftlichen Strebungen der Bürger in Anspruch zu nehmen, den Nutzen einer möglichst grossen individuellen Freiheit in der Volkswirthschaft nachzuweisen, und

die Einwirkung der Regierung auf das möglichst geringe Maas zu beschränken, ja es fehlt nicht an solchen, welche unter politischer Oekonomie lediglich die allgemeinen Gesetze der Production und Vertheilung des Volks-Vermögens verstehen und die Lehren von der Staats-Einwirkung in die Gesetzgebungs-Wissenschaft verweisen, z. B. Senior.

Die Auffassung der National-Oekonomie, wie sie sich in Deutschland ausgebildet hat, spricht sich zum Beispiel in folgenden Bemerkungen von Lotz [1]) aus: „Da das Element der Staats- (Volks-) Wirthschaft — die aus dem menschlichen Eigennutz hervorgegangene Betriebsamkeit — bei aller Abhängigkeit von dem geselligen Leben des Menschen, doch offenbar etwas von dem Staate und dem bürgerlichen Wesen unabhängiges ist; da diese Betriebsamkeit eine blos dem Menschen als Menschen angehörige Eigenschaft ist, da Gütererwerb, Besitz und Gebrauch ein Strebepunkt für den Menschen sind, den er an sich betrachtet nur als Mensch, und wenn dieses mit Erfolg geschehen soll, nur als geselliger Mensch verfolgt und zu dessen Verfolgung das Staatswesen wenigstens wesentlich nicht erforderlich ist, so liegt wenigstens in dieser Beziehung in dem Wesen der Staats- (Volks-) Wirthschaftslehre ganz und gar nichts, was ihre Subsumtion unter die Kategorie der Staatswissenschaften fordern und rechtfertigen möchte ... Jedenfalls können die Staatswissenschaften die Staats- (Volks-) Wirthschaftslehre nicht etwa um deswillen für ihr Gebiet in Anspruch nehmen, weil das bürgerliche Wesen den Gang der menschlichen Betriebsamkeit in äusserst mannigfacher Beziehung unterstützt und fördert. Gerade bei einem der wichtigsten Bedingungen für die mögliche Entwickelung und Ausbildung der menschlichen Betriebsamkeit, beim Weltverkehr, äussert das Staaten-Wesen ganz und gar keine Wirkung, und äussert es auch in einem oder dem andern Punkt seine Wirksamkeit, so geschieht dies bei Weitem nicht immer zum Vortheil der Betriebsamkeit. Auf jeden Fall ist die Unterstützung und Förderung, welche das Staaten-Wesen der Betriebsamkeit gewährt, keineswegs als die Bedingung der praktischen Realität

1) Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1837. S. 10.

derselben anzusehen ... In wirthschaftlicher Beziehung ist Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch dem Menschen im ausserbürgerlichen Zustande ebensowohl praktisch möglich, als im bürgerlichen."

Die hierin ausgesprochene Grund-Ansicht von dem Wirthschafts-Wesen der Völker, seine Lostrennung von allen staatlichen Beziehungen ist es nun, die in der neuesten Zeit, wie uns scheint, nicht ohne Grund wieder angegriffen worden ist, und die wir einer näheren Prüfung in dem Folgenden zu unterwerfen beabsichtigen.

Vor Allem bedarf die Ansicht, dass Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch dem Menschen im ausserbürgerlichen Zustande ebensowohl praktisch möglich sey, als im bürgerlichen Leben, einer wesentlichen Berichtigung. Zwar steht der Mensch schon im rohesten Naturzustande mit bestimmten physischen Bedürfnissen der Natur gegenüber, ist zur Thätigkeit, um die Gaben der Natur sich anzueignen, genöthigt, findet sich, wenn auch nur in der Familie, zu einem gewissen Grade von Arbeitstheilung, zum Austausch seiner Errungenschaft, zur Ansammlung von Vorräthen u. s. w. angetrieben, kurz das Bedürfniss von Nahrung, Wohnung, Kleidung, Waffen etc., die Thätigkeit zu ihrer Erwerbung ist unabhängig von allem staatlichen Leben vorhanden. Allein über das roheste Jäger- und Hirten-Leben kommt der Mensch in jenem Zustande nicht hinaus. Schon der Uebergang zum Ackerbau, zu festen Wohnsitzen setzt Schutz des Eigenthums, setzt die Elemente des Staats-Lebens voraus. Von einer höheren Entwicklung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels aber, von einer weiter gehenden Arbeitstheilung, von der Ausbildung des Credits u. s. w. kann ohne Staat gar nicht die Rede seyn. Eine ausgebildete Volkswirthschaft im ausserbürgerlichen Zustande ist ein aller Realität entbehrendes Phantasie-Gebilde. Nur unter dem Schutze der Staats-Ordnung, nur in der bürgerlichen Gesellschaft ist sie denkbar. Zwar kann, und diess scheint bei unserer Frage besondere Beachtung zu verdienen, die technische Seite der Volkswirthschaft, der Production, des Austauches wissenschaftlich vollständig dargestellt werden, abgesehen von der Einwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, in der sie sich entwickelt; aber die ganze Gestaltung der

Betriebsverhältnisse der Production, die Art der Vertheilung des Vermögens und Einkommens und seiner Verwendung setzt wesentlich die Rücksichtnahme auf die bürgerliche Gesellschaft, auf den Staat, auf das Verhältniss der Staaten zu einander voraus; diese national-ökonomischen Verhältnisse werden überall wesentlich durch die Einwirkung der Staatsverhältnisse bestimmt, wenn auch die technischen Regeln des Betriebs von ihnen unberührt bleiben. Eine Reihe rechtlicher und polizeilicher Bestimmungen und Einrichtungen, die rechtliche Regelung mannigfacher persönlicher Beziehungen, Anstalten für Erziehung und Bildung, volkswirthschaftliche Einrichtungen der mannigfachsten Art knüpfen sich an die Entwicklung der Wirthschaft eines Volks, und diese Gesetze und Anstalten selbst sind wieder die Grundlagen und Bedingungen neuer wirthschaftlicher Gestaltungen, weiterer wirthschaftlicher Fortschritte, sind so innig mit ihnen verwachsen, dass ohne sie eine Reihe volkswirthschaftlicher Zustände gar nicht erklärt werden kann. Die Staats- und Gemeinde-Einrichtungen erfordern unumgänglich einen grösseren oder geringeren Aufwand, führen zu einer Erwerbsthätigkeit der Regierung und der Gemeinden, zur Erhebung von Steuern und greifen damit nothwendig mannigfach in den Kreis der bürgerlichen Wirthschaft ein. Kurz das ganze Getriebe der Volkswirthschaft kann nicht vollständig begriffen werden, wenn es nicht aufgefasst wird als in dem Staate sich entwickelnd und in unaufhörlicher Wechselwirkung mit ihm.

Diess kann im Grunde von Niemand geläugnet werden, und wenn auch von Manchen in dem einen Theile ihrer Schriften die reingesellige, ausserbürgerliche Wirthschaft als eine Möglichkeit dargestellt worden ist, so wird dieser Ansicht in dem zweiten Theile sicher widersprochen.

Schlagen wir den zweiten Theil der Staatswirthschaftslehre von Lotz auf, so finden wir auf's Bestimmteste die Ansicht ausgesprochen, dass das bürgerliche Wesen auf den Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit, auf sein Streben nach Wohlstand und Reichthum, wenn auch hie und da beschränkend, doch im Ganzen unendlich mehr fördernd, als beschränkend wirke; dass selbst die aus dem bürgerlichen Wesen hervorgehenden Beschrän-

kungen seines Strebens bei einer genaueren Analyse ihres Wesens bei weitem mehr fördernder als hemmender Art erscheinen; dass die Betriebsamkeit erst im bürgerlichen Leben ihre wahrhaft menschliche Gestalt bekomme; dass nur gehörig policirte Staaten es seyen, wo ein wahres und lebendiges Gedeihen und Ausbilden der Volksbetriebsamkeit mit Wahrscheinlichkeit sich erwarten lasse, und dass nach dem Zeugniss der Geschichte die Völker immer nur in denjenigen Staaten in ihrem Wohlstand und Reichthum lebhaft vorwärts geschritten seyen, wo gute Gesetzgebung und Justizpflege ihnen die Vorbedingungen in möglichst vollem Maasse gewährt haben.

Wir halten uns hienach zu dem Satze berechtigt, dass die National-Oekonomie, wenn sie ihren Gegenstand der Wirklichkeit, dem Leben entsprechend darstellen will, die Volkswirthschaft nur als im Staate sich entwickelnd denken darf, und dass sie die Gesetze ihrer Entwicklung nur unter dieser Voraussetzung richtig und vollständig darstellen kann.

Wollte man, wie man wohl muss, zugeben, dass die wirthschaftlichen Strebungen der Einzelnen zwar als nur im Staate gedeihend gedacht werden können, dass es aber erwünscht seyn müsse, zunächst zu erfahren, wohin diese Bestrebungen von selbst führen, und dass erst nach der hierüber theoretisch erlangten Einsicht die Frage richtig beantwortet werden könne, was der Staat zu Förderung der Volkswirthschaft zu thun und zu lassen habe, so können wir doch die völlige Ausschliessung der Betrachtung der Staatseinwirkung aus der Theorie der Volkswirthschaft desshalb als nicht vollkommen begründet erachten, weil der Staat in der Volkswirthschaft, wie im bürgerlichen Leben überhaupt, nicht als etwas von Aussen hinzukommendes, sondern zugleich mit ihr sich entwickelndes gedacht werden muss, weil, wie schon bemerkt worden ist, eine Reihe volkswirthschaftlicher Bildungen sich an die Staats-Einwirkung erst anknüpfen, und weil aus der Theorie der National-Oekonomie die Frage über die Natur und die Entwicklung jener Bildungen ganz ausgeschlossen, und entweder der Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft zugewiesen oder ganz übergangen werden müsste. Das letztere darf in keinem Falle geschehen, eine Verweisung an die praktischen staatswissenschaftlichen Disciplinen kann aber desshalb nicht gerecht-

fertigt seyn, weil mit demselben Rechte eigentlich die ganze Theorie der Volkswirthschaft an sie verwiesen werden könnte. Höchstens bliebe der National-Oekonomie eine nothwendig magere Betrachtung der allgemeinsten Güter-Verhältnisse, wie der Begriffe von Gut, Werth und Preis, von Production, Austausch und Consumtion u. s. w. übrig; sie würde zu einer abstrakten allgemeinen Wirthschaftslehre zusammenschrumpfen, in der von nationalen Wirthschafts-Verhältnissen und Interessen, von der Wirthschaft im bürgerlichen Leben keine Rede seyn könnte.

Wir sind nun der Ansicht, dass eine solche allgemeine Wirthschaftslehre, welche das allgemeinste Wesen jeder Wirthschaft [1]) darstellt, sich mit Recht ausscheiden lässt, glauben aber, dass die National-Oekonomie alsdann eine andere Aufgabe hat, nämlich unter der Voraussetzung jener Lehre die im Staate sich gestaltenden eigenthümlichen Verhältnisse und Interessen einer Staatsgesellschaft, einer Nation sich zum Vorwurf zu machen.

Indem wir hienach als Aufgabe der National-Oekonomie die Darstellung der Entwickelungsgesetze der Völkerwirthschaft betrachten, wie sich diese Wirthschaft in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staats- und Völkerleben nach den wichtigsten Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart gestaltet und natürlicher und vernünftiger Weise in der Zukunft gestalten wird und soll, so sey es uns erlaubt, in dem Folgenden etwas näher auf die, wie uns scheint, nicht immer festgehaltenen theoretischen und praktischen Consequenzen dieser Auffassungsweise einzugehen.

Fasst man die Wirthschaft eines Volks als eines politischen Organismus, einer Verbindung der Familien zu Gemeinden, der Gemeinden zu Amtskörperschaften, dieser zu Provinzen und die Verknüpfung aller endlich in dem Staatsverband ins Auge, betrachtet man ferner die Gliederung der verschiedenen Stände in der Staatsgesellschaft nach ihren wirthschaftlichen Beziehungen und Wirkungen, so bietet sich der Betrachtung eine Reihe wirthschaftlicher Verhältnisse dar, die bei der Annahme einer

1) Vergl. auch Rau, über die Cameral-Wissenschaft. Heidelberg. 1825. §. 19.

Gesellschaft im ausserbürgerlichen Zustande nicht in die Augen fallen.

Die Verbindung einer Anzahl von Menschen zu einer bürgerlichen Gemeinde auf einer bestimmten Gemeinde-Markung führt zu einer durch die Gemeinde beschlossenen Ordnung in der Feldeintheilung, in der gemeinschaftlichen Beweidung der Braachfelder, der Wiesen und Allmanden, in der Benutzung der Gemeinde-Ländereien und Wälder durch die Corporation und die einzelnen Bürger, zu einer grössern oder geringern Erschwerung des Uebertritts von einer Gemeinde in die andere, zu mancherlei gemeinschaftlichen in die Privatwirthschaft der Einzelnen vielfach höchst wohlthätig eingreifenden Veranstaltungen und Unternehmungen, wie zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, zur Errichtung von Gemeindebacköfen, von öffentlichen Wasserleitungen und Brunnen, von öffentlichen Schlacht- und Kaufhäusern, Stadtposten, Arbeitshäusern, Industrieschulen, Leihanstalten, Assecuranzen, überhaupt zu gemeinde- und volkswirthschaftlich höchst folgereichen Associationen der mannigfachsten Art.

Der Gemeinde-Verband übt durch den Grad von Credit, den die Gemeinde-Genossenschaft unter der Herrschaft guter oder schlechter Vorsteher in der öffentlichen Meinung erwirbt, einen oft sehr bedeutenden Einfluss auf wirthschaftliche Lage ihrer Mitglieder aus.

Die Kosten der Gemeinde-Anstalten zwingen die Bürger verschiedener Gemeinden zu bald grösseren, bald geringeren Opfern an Geld und Diensten, und setzen sie bei der Concurrenz nach Aussen in eine bald mehr, bald weniger günstige Lage.

Kurz die Privatwirthschaft der Bürger jeder Gemeinde wird durch die Natur und Verhältnisse des Gemeindeverbands so sehr und so vielfach bestimmt, dass bei gut eingerichtetem Haushalt, bei guten Gemeindeeinrichtungen der Privatwohlstand aller Bürger sehr gehoben, bei schlechter Ordnung aber sehr herabgebracht werden kann.

Auch die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Bezirk äussert durch die gemeinschaftliche Anlage von Strassen, durch die gemeinschaftliche Uebernahme mancher Lasten, durch die Beaufsichtigung ihrer Interessen durch gemeinsame Bezirksbeamte

einen oft sehr merklichen Einfluss auf den Wohlstand derselben aus.

Aehnliche Wirkungen entspringen aus der provinziellen Verbindung.

Die Darstellung der Natur und Entwickelung dieser wirthschaftlichen Bildungen in der Theorie der Volkswirthschaft scheint aber namentlich auch desshalb wichtig, weil damit auf ihre Berücksichtigung in der Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft hingeleitet wird.

Die Gliederung der Stände der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Rechten und Privilegien, wie sie sich auf eine historisch begründete Weise im Lauf der Zeit mehr oder weniger allgemein ausgebildet, greift oft so tief in das wirthschaftliche Leben der Völker ein, die ganze Gestalt und Entwickelung der Volkswirthschaft wird so sehr durch sie bestimmt, dass die Wissenschaft, wenn sie die Entwickelungsgesetze derselben nachweisen will, nothwendig nicht von einem fingirten ausserbürgerlichen Zustande, sondern wesentlich von diesen lebendigen Zuständen ausgehen muss, wenn sie sich mit einem lebensvollen Inhalte erfüllen, das Leben wahrhaft begreifen lehren will.

Welch' mächtigen Einfluss übt die ursprüngliche Art und Weise der Besitzergreifung des Bodens eines Landes auf die Art und Weise der Vertheilung des Vermögens und Einkommens, auf die Productions- und Consumtionsverhältnisse in demselben aus? Wie tief einwirkend selbst auf die Verfassungszustände der Staaten und dadurch wieder mittelbar auf die Volkswirthschaft zeigt sich die historisch-rechtliche Bodenvertheilung in England und Irland, in Frankreich und Deutschland?

Welch' grossen Einfluss üben die gutsherrlichen Rechte, deren natürliche Entwicklung aus dem ausschliesslichen Eigenthumsrecht einzelner Stände an dem Grund und Boden zum grossen Theil sich erklären lässt, auf die wirthschaftlichen Zustände der übrigen Volksklassen, auf die Ausbildung der ganzen Volkswirthschaft aus? Welche Mannigfaltigkeit von Abgaben, Diensten und Rechten musste in einer Zeit, in welcher die Geldwirthschaft weniger durchgedrungen war, aus jenem Eigenthumsverhältnisse entspringen?

Welch' grossen Einfluss übt das in einem Stande herrschende

Erbrecht auf die wirthschaftliche Lage desselben anderen Ständen gegenüber aus?

Wie gross war der Einfluss der aus dem wirthschaftlichen und politischen Leben des Mittelalters hervorgewachsenen Zünfte auf die Ausbildung des gewerblichen Lebens in den Städten, auf die Urproduction und auf den Handel, auf die Entwicklung bürgerlicher Freiheit und rückwirkend auf den Wohlstand der Gesellschaft?

Wie wichtig ist endlich die ganze Organisation der Staatsgesellschaft, das Zahlenverhältniss der unmittelbar producirenden Stände zu dem der direkt nicht productiven Klassen, der Diener des Staats und der Kirche, des Militärs u. s. w. für die Vertheilung des Volkseinkommens, für die Productions- und Consumtionsverhältnisse eines Landes? Die allgemeinsten Gesetze der Production, Vertheilung und Verzehrung des Vermögens lassen sich allerdings entwickeln ohne Rücksicht auf jene gesellschaftliche Organisation, aber ein klares Bild von der Gesammtheit der wirthschaftlichen Zustände eines Volks lässt sich nicht geben, wenn man gänzlich absieht von jenen höchst einflussreichen politischen Gestaltungen der Gesellschaft [1]).

Fasst man in der Wissenschaft die Entwicklung der Wirthschaft abgesehen von der Staatseinwirknng ins Auge, so fällt namentlich auch der Einfluss der Staatsverfassung auf dieselbe ausserhalb ihres Gesichtskreises. Es kann aber von Niemand geläugnet werden, dass die staatsrechtliche Stellung der Regierung zum Volk von eminentem Einfluss auf die Ausbildung der Volkswirthschaft ist. Wie die natürlichen Verhältnisse eines Landes, besonders das Klima, die Gestalt der volkswirthschaftlichen Verhältnisse mannigfach bestimmt, die Thätigkeit, Vorsicht und Sparsamkeit der Menschen mannigfach bedingt, so ist es namentlich auch die politische Atmosphäre, welche ihren belebenden oder lähmenden Einfluss ununterbrochen äussert. Wenn die Wissenschaft dem Wirken natürlicher Kräfte mit Recht eine besondere Aufmerksamkeit widmet, so hat sie nicht minder die Wirkungen jener politischen Atmosphäre in das Bereich ihrer

1) In der That ist diess auch nirgends ganz streng durchgeführt; man sehe z. B. die Lehren von dem Arbeitslohne, dem Zins, dem Credit etc.

Betrachtung zu ziehen. Man kann sagen, dass die verschiedenen Verfassungszustände wie ein rauhes oder gemässigtes oder heisses Klima auf die Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände eines Landes wirken. Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, dass bei jeder Form der Staatsverfassung, wenn sie nur Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums gewähre, der Wohlstand der Völker auf gleiche Weise gedeihen könne. Diess ist freilich das Wesentliche. Allein auch bei einem zeitweisen sehr befriedigenden Zustande ist für die Dauer ein solcher nicht unter allen Umständen gesichert. Die Frage über den Einfluss der Verfassung der Länder auf die Volkswirthschaft ist daher eine nicht unwichtige und nicht wenig interessante Seite der Volkwirthschaftslehre. Sie führt zu der Ueberzeugung, dass eine feste monarchische Verfassung mit einer die Rechte und Interessen der verschiedenen Stände der Gesellschaft wahrenden Volksvertretung auch dem wirthschaftlichen Wohle eines gebildeten Volks am meisten zusagt, indem sie die relativ grösste Stetigkeit der Regierungsgrundsätze verbürgt, zur Aufklärung der Regierung über die Interessen der verschiedenen Stände des Volks und über seine Bedürfnisse im Ganzen führt, gegen ein Uebermaass der Besteurung und ungleiche Vertheilung der Lasten die sicherste Gewähr leistet, und zu zeitgemässen Fortschritten in der Gesetzgebung durch das ihr inwohnende Princip der Erhaltung und Bewegung am sichersten antreibt. Jene Betrachtung führt aber auch zu der lebendigen Einsicht, dass eine Willkührherrschaft, eine despotische Verfassung wie eine verpestete Atmosphäre hemmend und zerstörend über Stadt und Land schwebt. Mit Recht wird der hohe Reichthum Englands und der tiefe wirthschaftliche Zerfall der Türkei zum grossen Theile dem Einflusse der freien Verfassung des einen und der despotischen Beherrschung des andern Reiches zugeschrieben.

„Der vortrefflichste Boden, das vortrefflichste Klima, die vortrefflichsten intellektuellen Kräfte können kein Volk hindern, barbarisch, arm und elend zu werden, wenn es das Unglück hat, einer despotischen, das Recht des Eigenthums nicht achtenden Regierung unterworfen zu seyn. Diess ist das grösste von allem Unglück. Die Verheerungen des Kriegs, Pest und Hunger können wieder ersetzt werden, aber nichts kann eine Nation in

den Stand setzen, gegen den tödtlichen Einfluss eines aufgestellten Systems von Gewaltthat und Raubsucht zu kämpfen.“ [1])

Wie schon in der einzelnen Gemeinde, in dem Bezirk und der Provinz ein auf den natürlichen, persönlichen und politischen Verhältnissen beruhender, durch mannigfache Eigenthümlichkeiten sich auszeichnender wirthschaftlicher Nexus sich bildet, so tritt auf ähnliche Weise in dem ganzen Umkreise eines Staats und in dem Gebiete eines Staatenbundes eine eigenthümliche wirthschaftliche Verbindung ein, die ihr einen von der Wirthschaft anderer Völker sie wesentlich unterscheidenden Charakter aufdrückt, sie mehr in sich selbst verknotet, von fremden Wirthschaftskreisen mehr oder weniger abschliesst.

Schon die Stammes-Verwandtschaft, die Gleichheit der Sprache und Sitten weist die Glieder eines Volks, in Verbindung mit dem räumlichen Zusammenwohnen der Mehrzahl desselben, auch in wirthschaftlichen Dingen mehr auf den Verkehr mit sich selbst an. Die politische Grenze des Staats-Gebiets, die Einwirkung der gleichen Verfassung, die Verbrüderung zu Schutz und Trutz gegen Aussen, die Reibungen mit fremden Staaten flechten dieses Band fester.

Das System der Erziehung, das ein Staat in seinem ganzen Gebiete verfolgt, das namentlich auch in den mittleren und höheren Kreisen der Gesellschaft den Söhnen der mittleren und höheren Stände mehr oder weniger eine Richtung auf gewerbliche Unternehmungen giebt, ihnen Kräfte und Kapitalien zu- oder abwendet, und das in verschiedenen Staaten in der Regel in mannigfach verschiedener Weise ausgebildet ist, drückt der Oekonomie des einzelnen Volks oft einen sie zum Vortheil oder Nachtheil von anderen sehr unterscheidenden Charakter auf.

Die Gleichheit des bürgerlichen Rechts und des Gerichts-Verfahrens, die Gleichheit der allgemeinen wirthschaftspolizeilichen Einrichtungen, der Besteuerung und übrigen finanziellen Maasregeln im ganzen Umfange eines Staats, die Verschiedenheit derselben gegenüber von auswärtigen Staaten gestaltet nothwendig die Volkswirthschaft eines Landes weiter auf eine eigenthümliche Weise. Wir brauchen nur an den Einfluss der Pfahd-Gesetz-

1) Mac Culloch, polit. Oekon. S. 16, Deutsche Uebers.

gebung verschiedener Länder auf den Zinsfuss in denselben, an den grösseren oder geringeren Reichthum derselben an künstlichen öffentlichen Communicationsanstalten, an die Gleichförmigkeit des Geldwesens, der Maasse und Gewichte in demselben Staate, an ihre Verschiedenheit in verschiedenen Ländern, an die verschiedene Höhe der Abgaben, welche die Productions-Verhältnisse und die Concurrenz nach Aussen vielfach berühren, endlich an die Zolllinien zu erinnern, welche die meisten Staaten umgeben, und die Bewohner verschiedener Staaten oft wie schwer zu übersteigende Gebirge von einander trennen.

Ein wirthschaftlich wichtiges politisches Moment bildet weiter namentlich auch die Grösse des Staats. Für einen grossen Staat ist die Ausbildung einer in sich abgeschlossenen Volkswirthschaft unendlich mehr erleichtert, als für ein kleineres Land. Jener bietet oft die natürlichen Hülfsmittel für eine Arbeitstheilung in ausgedehntesten Maasstabe, einen offenen Markt für die grossartigsten gewerblichen Unternehmungen. Ein kleines Land bietet für sich weder die natürlichen, noch die wirthschaftlichen Bedingungen einer mehr selbstgenügsamen Oekonomie und ist entweder auf eine niedere Stufe wirthschaftlicher Entwicklung oder mit Nothwendigkeit auf eine Verbindung mit den Nachbarländern hingewiesen. Jenes durch gleiche Gesetze, gleiche Besteurung, gleiches Geld, gleiches Maas und Gewicht, u. s. w. geebnete politische Terrain, wie in demselben grossen Staate, findet sich aber, wenn auch mehr oder weniger annähernd, doch nie so vollständig bei dem Verkehre der Bewohner verschiedener Staaten untereinander.

Das Wirthschaftswesen des grössern Staats übt auf das der kleineren Nachbarstaaten in mannigfacher Hinsicht eine natürliche Gewalt aus, die es in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss von jenem bringt. Die Münze, das Papiergeld des grössern Landes drängt sich leicht in das kleinere ein, und nöthigt dasselbe, dem Systeme des grössern Staats zu folgen. Die Verflechtung der Wirthschaft des kleineren Landes mit der des grösseren, die überwiegenden Vortheile, welche jenem aus dieser Verbindung in der Regel zu Theil werden, zwingen dasselbe, in mannigfacher Hinsicht den auf die Volkswirthschaft Bezug habenden Vorgängen in der

Gesetzgebung, Besteuerung u. s. w. des grösseren Staates zu folgen.

Der grössere Staat übt eine grössere Anziehungskraft auf grosse Kapitalien, auf grössere Unternehmer aus, weil er sicherer einen grossen offenen Markt, eine freie Verkehrsbewegung im ganzen Umfange desselben verbürgt; ein Privilegium, ein Erfindungs- oder Einführungspatent hat einen unendlich höheren Werth im grösseren als im kleineren Staate. Der Ausführung eines grossartigen Systems von Communicationsanstalten, sei es durch Gesellschaften oder den Staat, stehen bei weitem weniger Schwierigkeiten im grössern Lande im Wege, als im kleinen. Hier stosst sich die wohlberechnetste Unternehmung tausendfach an dem Egoismus, der Abneigung der Nachbarstaaten. Wie viele Hindernisse stellen sich der Schifffahrt auf einem Strome entgegen, der mehrere Staatsgebiete durchschneidet, bis er in das Meer ausmündet? Um wie vieles leichter und besser lässt sich das Postwesen in einem grossen Staate organisiren, als auf einem Gebiete, das viele Staatsgrenzen durchziehen? Welch' grosses Gewicht kann ein umfangreicher Staat bei Handelsverbindungen mit andern Völkern in die Wagschale legen, der das zehnfach grössere Marktgebiet zu öffnen oder zu verschliessen, der sein grosses politisches Gewicht dem Gewicht der materiellen Interessen noch hinzuzufügen vermag?

In jedem Staat übt der Mittelpunkt des politischen Lebens, die Hauptstadt, eine grosse Anziehungskraft auf die näheren und entfernteren Kreise des Staatskörpers aus; je grösser der Staat, desto grösser diese Anziehungskraft, ein desto riesenhafteres Haupt bildet sich aus, das nicht nur in sich selbst ein grossartiges wirthschaftliches Leben entwickelt, sondern auch in näheren und entfernteren Kreisen, oft selbst über den eigenen Staat hinaus seinen mächtigen Einfluss äussert auf Richtung der Verkehrszüge, auf die Geldcirculation, auf den Zinsfuss, den Lohn, die Rente von Garten, Feld und Wald. Im kleineren Staat wird jenes Leben ein verhältnissmässig kleineres, die Wirkungen nach Aussen verringern sich in progressivem Maasse. Nur ein Anschluss der kleineren Staaten an den grösseren, oder ein wohlorganisirter Bund kleinerer und mittlerer Staaten, der sie auch zu einer grösseren wirthschaftlichen Einheit erhebt,

kann wenigstens theilweise die erwähnten Vortheile gewähren, die ein grosser, unter einem Gesetz stehender, von einem gesetzgeberischen Willen beherrschter und in gleichem Geist verwalteter Staat seinen Bürgern zu bieten vermag. Ein solcher Bund führt aber andererseits allerdings auch Vortheile mit sich, die ein centralisirter Staat nicht zu bieten im Stande ist. Nicht eine übergrosse Hauptstadt zieht die besten Kräfte aller Theile an sich, ein wohlthätiger Wetteifer in dem Streben, den Wohlstand zu fördern, entwickelt sich zwischen den Regierungen der verschiedenen Staaten des Bundes; eine grössere Eigenthümlichkeit wirthschaftlicher Strebungen findet Ermunterung und Unterstützung, ein wirthschaftlich schädlicher Wille kann sich wenigstens nicht unbedingt über das ganze Bundesgebiet verbreiten u. s. w.

Die Form des Staatsgebietes und die Weltstellung des Staats ist es ferner, was auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse einen vielfach wichtigen Einfluss ausübt.

Ein Staatsgebiet, das durch gute oder schlechte Institutionen, durch mässige oder hohe Abgaben sich auszeichnet, wird beim Verkehre wie ein Gebiet mit günstigem oder ungünstigem Terrain, mit guten oder schlechten Strassen gesucht oder gemieden, durchschnitten oder umgangen; eine Reihe wirthschaftlicher Einrichtungen, die Züge der Strassen, der Posten, die Vertheilung der consumirenden Behörden, der Garnisonen über das Land, erhält häufig eine eigenthümliche durch die Form des Staatsgebiets bestimmte Gestalt. Die Umgebung der Grenzen mit einer Zolllinie wird erschwert oder erleichtert, mehr oder weniger kostbar, belästigend und entsittlichend. Ein langgestreckter Staat tritt in seinem Verkehrsverhältniss nach Aussen in die mannigfachsten Berührungen mit einer Mehrzahl fremder Staaten; er hat einen grösseren Aufwand zu militärischer Bewachung der Grenzen, zu Anlage von Festungen u. s. w. zu machen, als ein wohlarrondirter. Noch schwieriger gestalten sich die Verhältnisse bei zersplittertem Gebiet, bei vielfacher Enclavirung eigener und fremder Gebietstheile.

Je nach der räumlichen Stellung eines Volks inmitten der Völkergesellschaft endlich bildet sich seine Wirthschaft, die internationale Arbeitstheilung oft auf sehr verschiedene Weise aus. Ein Volk, umgeben von gewerblich und commerciell hochent-

wickelten Nachbarn zieht aus dieser Stellung oft mancherlei wirthschaftliche Vortheile durch die Gelegenheit zu mannigfachem Aus- und Eintausch von Producten, zum Erwerb durch mancherlei Dienste, durch Mittheilung von Kenntnissen u. s. w.; andererseits steht aber die nachbarliche Industrie der Entwicklung der eigenen Gewerbe, des eigenen Handels durch die Uebermacht ihrer Concurrenz in mancher Hinsicht häufig auch hindernd im Wege.

Die Nachbarschaft armer, barbarischer Länder kann das Aufblühen des eigenen Wohlstands durch Erschwerung des auswärtigen Verkehrs, durch Gefährdung der Sicherheit im eigenen Lande in hohem Grade hemmen.

Die Nachbarschaft politisch befreundeter Staaten öffnet auch dem Verkehr grössere freiere Räume, politisch feindliche Stämme und Staaten aber stossen sich im commerziellen Verkehre gegenseitig ab, stören sich gegenseitig in ihrer wirthschaftlichen Entwickelung.

Welch' hohen wirthschaftlichen Vortheil hat England aus seiner insularischen Lage gezogen, die ihm das Meer als Strasse nach allen Welttheilen öffnet, die mächtig dazu beigetragen, dass Jahrhunderte hindurch kein Feind den Fuss auf sein Land gesetzt? In welch' grossem wirthschaftlichen Nachtheile aber ist ein Land, wie Deutschland, das stets der Tummelplatz ist beim Zusammenstossen der Völker des Nordens, Ostens und Westens?

Nachdem wir in dem Bisherigen den Einfluss des Staatenwesens in seinen engeren und weiteren Kreisen auf die Entwickelung der Volkswirthschaft angedeutet haben, wirft sich noch die Frage auf, wie die Wirthschaft eines Volks, als eines selbstständigen politischen Körpers geordnet seyn muss, wenn sie ihre Bestimmung, die materielle Grundlage für die Entwickelung des Staatslebens zu bilden, wahrhaft erfüllen soll?.

Betrachtet man die Volkswirthschaft nämlich, abgesehen von dem rechtlichen und sittlichen Verband der Volksglieder zum Staat, blos als ein durch die eigennützigen Tendenzen der Einzelnen ins Leben gerufene und zusammengehaltene Erwerbsgemeinschaft, so fällt der eigenthümliche Charakter der Volkswirthschaft, in welcher die wirthschaftlichen Zwecke zwar als nächstes Ziel, zugleich aber als Mittel zur Erreichung höherer

Menschheitszwecke sich darstellen, ausserhalb ihres Gesichtskreises. Der oft kurzsichtige wirthschaftliche Calcul wird das entscheidende Moment bei der Frage, wie die Wirthschaft eines Volks eingerichtet seyn soll, ebenso wie er es in einer Aktiengesellschaft ist. Diess ist aber gewiss nicht die richtige Auffassungsweise. Wie der vernünftige Familienvater seine Lebensaufgabe nicht blos in die gute Erreichung wirthschaftlicher Zwecke setzt, seine Wirthschaft vielmehr höheren Lebenszwecken als Mittel unterordnen soll [1]), so wird und soll die Staatsgesellschaft die Erreichung ihrer höheren Zwecke bei Anordnung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse im Auge haben. Mit einem Wort: die Volkswirthschaft soll so geordnet seyn, dass sie mit dem Staatszwecke harmonirt, dem Staatszwecke dient. Immer ist und bleibt natürlich bei allen wirthschaftlichen Strebungen der Einzelnen, wie der Völker Vermögenserwerb und Vermehrung nächste Rücksicht, aber diese Rücksicht wird vielfach modificirt und bestimmt durch höhere Strebungen im Privat- und öffentlichen Leben. Die Untersuchung und Beleuchtung dieser Modificationen scheint uns einen ganz wesentlichen Theil der National-Oekonomie zu bilden, den Schlussstein, den Hauptnerv des ganzen Systems. Zwar meint Lotz [2]), es ruhen diese Ideen genau betrachtet, nicht sowohl auf staaatswirthschaftlichen Zwecken, als auf Strebepunkten, die der Staatswirthschaft gänzlich fremd seyen, und sich mit ihren Strebungen ganz und gar nicht vereinigen lassen. Nicht sowohl der Reichthum der Völker sey der Gegenstand, den man bei jenen Idee'n vor Augen habe, als vielmehr ihre politische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit." Allein wenn diess wahr wäre, dass die politische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit unverträglich sei mit den Strebungen der Staatswirthschaft, so wäre diess der vollgültigste Beweis, dass sich die Staatswirthschaft mit falschen Strebungen abgiebt, es müsste diess unerlässliche Forderung seyn, dass sie dieselben in Einklang setze mit den höheren Strebungen und Interessen des Staatslebens.

---

1) Diess ist die Aufgabe der Oekonomie schon im aristotelischen Sinne. S. auch Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, S. 6 ff.

2) St. W. L. I. S. 141.

Wir sind nun weit entfernt von der Ansicht, dass die wirthschaftlichen Strebungen sich ganz und gar nicht vereinigen lassen mit den höheren sittlichen und politischen Forderungen; wir glauben vielmehr, dass sie diesen Forderungen vorzüglich dienen, dass sie unerlässliche und vortreffliche Förderungsmittel derselben sind, wenn sie nicht blos von egoistischem Geiste beseelt sind, sondern veredelt und geordnet durch sittliche und politische Rücksichten auftreten und inner der Grenzen und im Interesse der sittlichen und politischen Ordnung sich bewegen und geltend machen.

Sie sollen geregelt seyn im politischen Interesse. Der Staat ist nicht bloss eine auf einem willkürlichen Vertrag beruhende Erwerbs-Gesellschaft, sondern ein für die Dauer bestimmter sittlich rechtlicher Verband. Die Volkswirthschaft muss demnach so organisirt seyn, dass sie diese Dauer ihrer Seits verbürgt. Kein vorübergehender wirthschaftlicher Vortheil einer Anzahl oder aller Staatsglieder darf zu Handlungen berechtigen, die ganz oder theilweise die Existenz des Staats gefährden. Oft ist ein Volk oder ein Theil desselben genöthigt, sich die wohlfeileren Producte des ausländischen Ackerbaus, einzelner technisher Gewerbe des Auslands zu versagen, um sich für alle Wechselfälle die nöthigsten Existenz- oder Hülfsmittel der Vertheidigung zu sichern; um durch Erhaltung und Vermehrung der innländischen Population durch Vervielfältigung der Kenntnisse und geistigen Kräfte für jetzt und die Zukunft die geistige und materielle Macht des Staats zu erhalten und zu erhöhen.

Die Vertheilung des Grundeigenthums, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss, das Vereinödungs-System, die Zünfte, das Fabrikwesen, die öffentlichen Communicationsanstalten, der auswärtige Handel, die Schifffahrt, können nicht blos nach wirthschaftlichen Rücksichten, nach ihrem unmittelbaren Einfluss auf die Vermehrung des National-Reichthums beurtheilt werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, die Wirthschaft eines Volks in Widerstreit zu setzen mit seinem politischen Leben, die bestehende Verfassung und Organisation der Gesellschaft zu untergraben, mannigfache höhere sociale Interessen zu vernachlässigen, und dadurch endlich bei der ununterbrochenen Wechselwirkung

des politischen und wirthschaftlichen Lebens auch das Letztere in seinem innersten Lebensprincip zu verwunden [1]).

Die Verwendung der materiellen Güter kann nicht blos geordnet seyn mit Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; sondern sie muss geschehen mit stetem Hinblick auf die Erhaltung und Vermehrung der höheren Güter des menschlichen, des politischen Lebens, im mittelbaren wirthschaftlichen Interesse selbst. Wenn wir nun auch die Beleuchtung dieser höheren politischen und socialen Beziehungen keineswegs als Hauptaufgabe der National-Oeconomie betrachten, wenn wir überhaupt ihre nähere Beleuchtung einer anderen Wissenschaft zuweisen, so glauben wir doch, fordern zu müssen, dass ihren Bearbeitern jene höheren Rücksichten stets im Geiste vorschweben, dass sie jene höheren Beziehungen nicht unberücksichtigt lassen, damit sie nicht zu theoretischen und praktischen Irrthümern Anlass geben, wozu ihre Nichtberücksichtigung allerdings Anlass geben kann und Anlass gegeben hat.

Fassen wir das Resultat unserer bisherigen Erörterungen zusammen, so ergiebt sich folgendes:

1. Die wirthschaftliche Entwicklung eines Volks ist mit seinem gesammten bürgerlichen und politischen Leben so enge verwachsen, steht in so enger ununterbrochener Wechselwirkung mit demselben, dass das eine ohne das andere nicht vollständig begriffen werden kann.

2. Eine vollständige Einsicht in die Entwicklungsgesetze des gesellschaftlichen Lebens giebt daher blos eine Wissenschaft, welche die Gesammtheit der Erscheinungen dieses Lebens zu ihrem Gegenstande hat, eine Physiologie der Gesellschaft oder wie man sie nennen mag; eine Wissenschaft, mit deren Anbau zwar der Anfang gemacht worden ist, die aber hinter der Volkswirthsschaftslehre anerkanntermaasen noch weit zurück steht. —

3. Die Volkswirthschaftslehre, die einen besonderen Theil

---

1) Die stillschweigende Anerkenntnis dieser Sätze liegt in der sorgfältigen Rücksicht, welche die Wissenschaft namentlich auf Sismondi's Veranlassung der Vermögens- und Einkommens-Vertheilung widmet. Welches ist aber das leitende Princip bei Beantwortung der Frage, was eine gute Einkommens-Vertheilung zu nennen sei?

dieser Wissenschaft, die Lehre von der Natur und den Entwicklungsgesetzen der wirthschaftlichen Seite des Nationallebens umfasst, steht nicht blos der bisherigen Ausbildung, sondern auch dem Gesetze der Arbeitstheilung gemäss, ganz mit Recht jener Naturlehre des Staats zur Seite, aber sie kann alle Verbindung mit der letzteren nicht von sich abstreifen, ohne die Gefahr, in Einseitigkeiten zu gerathen, die ihrer Wahrheit Eintrag thun.

Das Schwierige bei dieser Auffassungsweise in formeller Hinsicht liegt in der Scheidung der Nationalökonomie von jener allgemeinen Staatslehre und der Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft, und man ist leicht versucht, aus besonderen praktischen Rücksichten manches in der theoretischen National-Oekonomie zu behandeln, was besser einem anderen Wissenschaftskreise überwiesen wird.

Allein ganz scharfe Durchschnitte lassen sich in diesen Wissenschaften überhaupt nicht machen, und es mag hinreichen, wenn man an den allgemeinen Grundsatz sich hält, dass die National-Oekonomie die Aufgabe hat, die Entwicklungs-Gesetze und das natur- und vernunftgemässe Ideal der Wirthschaft der Völker als politischer Körper zu untersuchen, während die Wirthschafts-Polizei und Finanz-Wissenschaft die praktische Frage zu lösen hat, was die Regierung nach Maasgabe der national-ökonomischen, staatsrechtlichen und politischen Grundsätze zu thun und zu lassen hat, um ihrer polizeilichen Aufgabe zu genügen und die finanziellen Bedürfnisse des Staats zu befriedigen. In dieser Lehre kann und soll daher spezieller auf die Art und Weise der Anordnung und Ausführung der einzelnen gesetzlichen und administrativen Maasregeln eingegangen werden.